

**Das Amt Ostufer Schweriner See,  
vertreten durch den Herrn Amtsvorsteher Carlo Folgmann**

- im folgenden: das Amt -

**und**

**die Landeshauptstadt Schwerin,  
vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister Norbert Claussen**

- im folgenden: die Stadt -

schließen hiermit zur Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V  
folgenden

### **öffentlich – rechtlichen Vertrag:**

#### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Die Stadt führt für das Amt die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Amtes und der zum Amt gehörenden Gemeinden Cambs, Gneven, Godern, Langen Brütz, Leezen, Pinnow, Raben Steinfeld und Dobin am See durch.

Deren privatrechtliche Geldforderungen werden von der Stadt als Abholersuchen bearbeitet; die Titulierung dieser Forderungen und deren Vollstreckung erfolgt durch das Amt.

- (2) Vollstreckte Beträge werden auf das im Vollstreckungshilfeersuchen genannte Gläubigerkonto überwiesen.
- (3) Das Amt bleibt im Außenverhältnis zuständig für die Verfahren.

#### **§ 2 Verfahren**

- (1) Das Amt richtet ein Vollstreckungshilfeersuchen an die Stadt. Aus diesem Ersuchen gehen mindestens hervor: der Schuldner mit Wohnanschrift, die Forderungsbezeichnung, die Fälligkeit, der Betrag, Angaben zu Nebenforderungen sowie Angaben über ergangene Mahnungen. Das Amt bescheinigt ferner mit Dienststempel und Unterschrift die Vollstreckbarkeit der Forderung.

Vollstreckungshilfeersuchen Dritter an das Amt werden an die Stadt mit der Bitte um Vollstreckung weitergeleitet. Diese werden nach Erledigung direkt ans Amt zurückgegeben. Für Vollstreckungersuchen bei denen die Stadt selbst Gläubigerin der Forderung ist, wird die Stadt ohne vorherige Beteiligung des Amtes direkt tätig.

- (2) Das Amt verpflichtet sich, die Stadt umgehend und möglichst papierlos über die Rücknahme und Änderung von Vollstreckungshilfeersuchen oder Vollstreckungshindernisse zu informieren.
- (3) Das Amt wird auf Anfrage von der Stadt über sämtliche Verfahrensschritte informiert.
- (4) Mit der Übergabe des Auftrages erhält die Stadt vom Amt einen Betrag analog § 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und zur Festsetzung des Ausgleichsbetrages bei

Vollstreckungshilfe (Vollstreckungszuständigkeits- und Kostenlandesverordnung – VollstZustKLVO M-V) vom 06.10.2004 in der jeweils gültigen Fassung.

Für Vollstreckungsfälle bei denen die Stadt selbst Gläubigerin der Forderung ist und bei denen die Stadt deshalb ohne vorherige Beteiligung des Amtes die Vollstreckung im Zuständigkeitsbereich des Amtes durchführt, wird dieser Betrag nicht fällig.

(5) Die eingezogenen Vollstreckungsgebühren stehen der Stadt zu.

### **§ 3 Nebenabreden, Laufzeit**

(1) Jede Änderung der Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Jeder Partner erhält ein Ausfertigungsexemplar.

### **§ 4 Haftung**

Die Stadt wird die Verfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchführen. Sie haftet dem Amt für Schäden jedoch nur, soweit diese durch Außerachtlassung dieser Sorgfalt verursacht sind.

### **§ 5 Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt zum ..... in Kraft. Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu jedem Jahresende von jedem Vertragspartner schriftlich gekündigt werden.

### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Amt Ostufer Schweriner See  
Der Amtsvorsteher

Stellvertreter

.....  
.....  
Carlo Folgmann (Datum/ Dienstsiegel)  
)

.....  
Klaus Hillmer (Datum/ Dienstsiegel)

Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister

Beigeordneter für Finanzen

.....  
.....  
Norbert Claussen (Datum/ Dienstsiegel)  
)

.....  
Wolfgang Schmülling (Datum/ Dienstsiegel)

Diese Vereinbarung ist am ..... durch den Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern genehmigt worden.

---